

Satzung des Vereins für Fitness und Schwimmsport in Rödermark e. V. (VFS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Fitness und Schwimmsport in Rödermark e. V. (VFS). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rödermark. Es gilt die Anschrift des bzw. der Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Schwimmsports und des Triathlons.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Sportangebote, Talentförderung, Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, Ferien- und Freizeitangeboten, Schwimmausbildungsmaßnahmen sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen (juristische Person), durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr endet bzw. erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Austritte von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem

Zugang wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

- (6) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag können Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und der Trainingsangebote des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Außerordentliche einmalige Beiträge (Umlagen) für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet mit dem Austrittsdatum.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag und Gebühren auf Antrag ermäßigen, stunden oder niederschlagen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (9) Alle Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig.
- (10) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,

- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
Jedes antragsberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Vorsitzende/-r, stellvertretende/-r Vorsitzende/-r und Kassenwart werden einzeln gewählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
- der bzw. dem Vorsitzenden
 - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
- Es können bis zu 6 weitere Vorstandmitglieder gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle natürlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen seiner/ihrer Stellvertreter
 - c) die Kassenführung.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung

- Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins erforderlich.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Rödermark (Ober-Rodener Spendung)“, die es ausschließlich und alleine zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

Stand: 10.05.2017